

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 von Hundert des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 von Hundert des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, der beim Jugendamt des Beklagten angezeigt wurde, begehrt vollständige Akteneinsicht in die entsprechende Jugendamtsakte, um den Informanten ausfindig zu machen bzw. seine Vermutung über die Person des Informanten zu prüfen.

Am 10.12.2007 erhielt eine Mitarbeiterin des Beklagten einen Anruf mit folgendem Inhalt: Vor drei Monaten seien zwei E-Mails an das Jugendamt gesendet worden, dass ein Kind in der Nachbarschaft geschlagen worden sei. Es sei bisher nichts passiert. Auf telefonische Nachfrage eines Mitarbeiters der Beklagten vom 10.12.2007 erfuhr das Jugendamt folgendes: Die Anruferin/der Anrufer habe gehört, wie der dreijährige Sohn des Klägers im flehenden bittenden Ton zu seinem Vater gesagt habe: „Bitte Papa, nicht auf den Popo.“ Weiteres sei nicht gehört und auch nicht gesehen worden. Der Kläger arbeite als Insolvenzverwalter und verfüge über ein cholerasches Temperament.

Über die beiden Telefonate wurden Vermerke gefertigt, in denen die Daten der Anruferin/des Anrufers festgehalten wurden.

Der Beklagte meldete sich am 23.05.2008 beim Kläger zu einem Hausbesuch an. Mit Schreiben vom 25.05.2008 teilte der Kläger mit, sein Sohn S gedeihe gut und habe gute soziale Kontakte. Einen Hausbesuch lehne er ab, weil er hierfür keinen Anlass gegeben habe. Er werde aber am 28.05.2008 mit seinem Sohn in den Diensträumen vorsprechen und Akteneinsicht nehmen. Er benötige Akteneinsicht, um verleumderische Aktivitäten zu unterbinden.

Der Kläger erschien – wie angekündigt – am 28.05.2008 mit seinem Sohn im Jugendamt und erhielt Akteneinsicht, allerdings waren die Personaldaten der Anruferin/des Anrufers vorher geschwärzt worden. Eine vollständige Akteneinsicht wurde unter Hinweis auf die Interessen der anzeigenden Person nicht gestattet. Der Beklagte schloss die Sache ab und bat den Kläger um Verständnis.

Am 29.05.2008 hat der Kläger Klage auf Akteneinsicht erhoben.

Der Kläger trägt vor:

Es gebe keinen Grund, ihm die Akten nicht ungeschwärzt zugänglich zu machen. Die Behauptungen der anzeigenden Person seien erwiesen unrichtig und verleumderisch und auch beleidigend, soweit ihm – dem Kläger – ein cholerisches Wesen unterstellt worden sei. Die Anzeige sei aus der Luft gegriffen. Bei einem solchen Sachverhalt müsse man sich wehren können. Ohne vollständige Akteneinsicht sei er nicht in der Lage, rechtlich gegen die Anzeigende vorzugehen. Er gehe davon aus, dass es sich bei der Anzeigerstatterin um die Nachbarin N handele, eine ehemalige Sylter Bardame, die den Kläger und seine Familie seit Jahren mit ihren Hunden schikaniere. Es handele sich vorliegend um einen offensichtlichen nachbarschaftlichen Racheakt, der einen Schutz personenbezogener Daten unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtfertige. Vielmehr benötige der Kläger die Auskunft, um Derartiges künftig abzustellen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger vollumfänglich Einsicht in die bei der Beklagten zum Az. geführten Akten zu gewähren, insbesondere die Daten des bzw. der Anzeigenden bekanntzugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Das Jugendamt sei hier dem gesetzlichen Schutzauftrag aus § 8 a SGB VIII entsprechend tätig geworden. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung seien nicht festgestellt worden. Der Vorgang sei deshalb beendet worden und Herr A sei um Verständnis gebeten worden. Eine unbeschränkte Akteneinsicht bzw. Bekanntgabe der Daten des Informanten/der Informantin sei gleichwohl nicht möglich, da diese Person um Schutz ihrer Daten gebeten habe. Auch auf Nachfrage im laufenden Verfahren sei in eine Bekanntgabe dieser Daten nicht eingewilligt worden. Diese Person habe mitgeteilt, dass sie auf

den Schutz ihrer Daten vertraut habe und auch weiterhin darauf vertraue, da sie ansonsten befürchte, Nachteile zu erleiden, weil auf mögliche Beeinträchtigung eines Kindes hingewiesen worden sei. Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 6 VwGO zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang.

Entscheidungsgründe

Eine gerichtliche Entscheidung konnte ungeachtet des Umstandes ergehen, dass der Kläger nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Der Kläger ist mit der Ladung darauf hingewiesen worden, bei dem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage ist als Leistungsklage zulässig, sie ist jedoch unbegründet.

Die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht eines Beteiligten in Akten des Jugendamtes nach § 25 SGB X sind nicht erfüllt, da zu Zeitpunkt der Klageerhebung kein Verwaltungsverfahren mehr anhängig war. Das durch die Anzeige begonnene Verwaltungsverfahren nach § 8 a SGB VIII wurde am 28.05.2008 durch Einstellung abgeschlossen.

Daher kommt nur der allgemeine Akteneinsichtsanspruch für Nichtbeteiligte entsprechend § 25 SGB X nach Ermessen in Betracht. Die Voraussetzungen eines solchen Akteneinsichtsanspruches sind nicht erfüllt, denn der Akteneinsicht stehen Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegen (§ 25 Abs. 3 SGB X).

Nach den allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes von Behördeninformanten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.09.2003, 5 C 48/02) sind die Personalien von Informanten geschützte Sozialdaten nach § 67 Abs. 1 SGB X, so dass eine Preisgabe nur nach einer Güterabwägung erfolgen darf, nämlich dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Behördeninformation wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgte. Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist zweifelhaft. Dies brauchte nicht abschließend geklärt zu werden, da es hier um Jugendamtsakten geht, die anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII enthalten. Solche Daten dürfen nur unter engen Voraussetzungen offenbart werden. Diese engen Voraussetzungen, unter denen die Weitergabe anvertrauter Daten nach § 65 SGB VIII zulässig sind, sind nicht erfüllt, insbesondere fehlt es an einer Einwilligung der Informantin/des Informanten. Auf eine Güterabwägung kommt es somit nicht an.

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn man der Auffassung von Kunkel (NDV 2008, 415 ff.) folgen würde, wonach es sich bei Informantenfällen nicht um anvertraute Daten handele. Diese Auffassung ist jedoch nicht überzeugend. Vielmehr ist mit der Gegenmeinung (Münder u. a., FK-SGB VIII, § 65 Rdnrn. 6 und 10) davon auszugehen, dass eine Vertrauensbeziehung iSv § 65 SGB VIII auch im Rahmen von § 8 a SGB VIII entstehen kann, also Informanten erfasst. Diese Auffassung ist deshalb überzeugend, weil in § 65 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII die Schutzvorschrift des § 8 a SGB VIII ausdrücklich angesprochen wird. Hiervon ausgehend ist die unbeschränkte Akteneinsicht daher hier auf keinen Fall zulässig, ebenso wenig eine Auskunft nach § 83 SGB X über die Personalien von Informanten (§ 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X).

Damit hat der Gesetzgeber den bereichsspezifischen Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, sich über Behördeninformanten zu informieren, um sich wehren zu können. In verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen diese Entscheidung des Gesetzgebers keine Bedenken. § 65 SGB VIII ist nicht im Hinblick auf einen dadurch eingeschränkten Schutz des Persönlichkeitsrechtes der von Anzeigen Betroffenen grundrechtswidrig. Allerdings ist der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) berührt, da dieses Grundrecht das Recht umfasst, dass die beim Staat gespeicherten Daten den Betroffenen offenbart werden. Dieses Grundrecht kann jedoch durch verhältnismäßige Gesetze eingeschränkt werden, was hier im Rahmen des bereichsspezifischen Datenschutzes geschehen ist. Fälle der vorliegenden Art sind dadurch geprägt, dass eine grundrechtliche Gemengelage besteht, d. h., es sind die Grundrechte verschiedener Beteiligter betroffen, die zu einem Ausgleich zu bringen sind. Es geht eben nicht nur um das nachvollziehbare Interesse einer angezeigten Person, sich gegen unberechtigte Anzeigen wehren zu können. Vielmehr ist auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Personen zu berücksichtigen, die sich Sorgen um das Wohlergehen von Kindern machen und sich deshalb –im Vertrauen auf Vertraulichkeit der Angaben- an das Jugendamt wenden. Dieses im Interesse des Kinderschutzes grundsätzlich erwünschte Verhalten würde unterbleiben bzw. sich auf weniger brauchbare anonyme Hinweise reduzieren, wenn damit gerechnet werden müsste, anschließend belangt zu werden. Entscheidend für die Auflösung dieser Konfliktlage ist der mit der Regelung angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen, der gemäß § 8 a SGB VIII ein Auftrag des Jugendamtes ist. Angesichts zunehmender Berichte über Fälle von Kindesmisshandlungen, in denen die Untätigkeit von Nachbarn und die Zurückhaltung von Jugendämtern eine Rolle spielten, hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Jugendamtes stärker betont. In Schleswig-Holstein wurde am 29.5.2008 ein Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (GVOBl. Schl. H. S. 270) erlassen, das den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert und das Jugendamt verpflichtet, Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern zuverlässig aufzunehmen und zu bearbeiten. Das auch damit in den Focus des staatlichen Schutzauf-

trages genommene Schutzgut von Leben und Unversehrtheit wiegt schwerer als die aufgezeigten Schutzgüter der übrigen Beteiligten. Dass der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund den Informantenschutz im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen höher gewichtet hat, als das Persönlichkeitsrecht der angezeigten Person, und damit den Schutzauftrag insbesondere aus § 8 a SGB VIII flankiert, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die damit verbundene Erschwerung einer Abwehr von möglicherweise falschen Anzeigen im Einzelfall ist daher angesichts des generell höherrangigen Schutzgutes eines effektiven Kinderschutzes hinzunehmen. Diese Beeinträchtigung wird dadurch gemildert, dass die entsprechenden Daten im staatlichen Bereich bleiben und nur im gesetzlichen Rahmen weitergegeben werden dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 188 VwGO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.